



# Erläuterungen zur Änderung der Milchprüfungsverordnung (MiPV, SR 916.351.0)

**vom 8.12.2023**

---

## I. Ausgangslage

Seit der letzten Anpassung der MiPV haben sich gewisse Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit der Milchprüfung verändert. Im vorliegenden Revisionspaket ("Stretto 4") soll diesen Änderungen Rechnung getragen werden.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Ingress

Der Verweis auf die Artikel 15 Absatz 3 und 37 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 ist nicht mehr aktuell und wird angepasst. Die genannten Artikel entsprechen Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und 44 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014.

### Artikel 6 Absatz 1

Den Verwerterinnen und Verwerter, die die Milch direkt von den Produzentinnen und Produzenten beziehen (Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer), sollen die für sie relevanten Prüfungsdaten auch in Zukunft zur Verfügung gestellt werden. Wie bei den Produzentinnen und Produzenten müssen hierfür die Prüflaboratorien unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen die Ergebnisse an die Administrationsstelle übermitteln. Die Administrationsstelle stellt die Ergebnisse den Produzentinnen und Produzenten sowie den Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer zur Verfügung. Die Anpassung der rechtlichen Vorgaben bildet die aktuelle Vorgehensweise besser ab.

### Artikel 7

Die Rechte zur Bearbeitung der Prüfungsdaten sowie die Einsichtsrechte in die Prüfungsdaten werden in der Verordnung vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette (ISLK-V, SR 916.408) geregelt. Sie regelt auch die Rechte der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Stellen. Somit ist der vorliegende Absatz obsolet. Ein spezifischer Verweis auf diese Verordnung ist im Rahmen der MiPV ist nicht erforderlich.

Die oben genannte Verordnung sieht keine Einsichts- oder Bearbeitungsrechte in das Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen (ARES) für die Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer vor. Den Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufern müssen die für sie relevanten Prüfungsdaten auch in Zukunft auf einem separaten Weg zur Verfügung gestellt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür wird neu in Artikel 6 Absatz 1 integriert, um allfällige Missverständnisse möglichst auszuschliessen.

### Artikel 12

Seit 2021 gelten die Produzenten- und Verwerterorganisationen anstelle der Suisselab AG im Rahmen der Milchprüfung als Empfänger der Finanzhilfe. Die bisherige Regelung in Artikel 12, wonach die Prüflaboratorien dem BLV jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten müssen, namentlich über die Verwendung der Bundesmittel und die Durchführung der Milchprüfung, wird daher angepasst. Die Produzenten- und Verwerterorganisationen (Art. 3 Abs. 2) sollen diese Aufgabe übernehmen.

### **Artikel 13**

Per Ende 2017 wurde das Europäische Referenzlaboratorium für Milch und Milcherzeugnisse aufgehoben und aus dem Verzeichnis der EU-Referenzlaboratorien gestrichen. Auch in der Schweiz wurde das Laboratorium für Milch und Milchprodukte im Rahmen des Revisionspakets "Stretto 3" aus der Liste der nationalen Referenzlaboratorien (NRL) im Anhang der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; SR 817.042) entfernt. Die Aufgaben, die das ehemalige nationale Referenzlaboratorium Milch und Milchprodukte durchgeführt hat, werden nun Agroscope direkt übertragen. Da die Koordinationsaufgabe zwischen den Prüflaboratorien und den nationalen sowie internationalen Laboratorien im Bereich der Milchprüfung trotz Wegfalls des Europäischen Laboratoriums bestehen bleiben soll, wurde Absatz 1 Buchstabe c entsprechend angepasst.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden**

Keine.

### **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Keine.

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.